

# AMTSBLATT DER GEMEINDEN

UND DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Gemeinde Buckenhof



Gemeinde Marloffstein



Gemeinde Spardorf



Gemeinde Uttenreuth

Ausgabe 01/02-2018

Erscheinungstag: 19. Januar 2018

## Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth,  
Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth

Telefonzentrale: 09131/5069-0  
Telefax: 09131/5069-109  
Telefax-EWO: 09131/5069-129  
Telefax-Bauamt: 09131/5069-119  
Email-Zentrale: [mail@vg-uttenreuth.de](mailto:mail@vg-uttenreuth.de)  
Internet: [www.vg-uttenreuth.de](http://www.vg-uttenreuth.de)

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Sprechzeiten der Bürgermeister:

#### Buckenhof, Rathaus Buckenhof

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
[georg.foerster@vg-uttenreuth.de](mailto:georg.foerster@vg-uttenreuth.de) 5069302

#### Marloffstein, Rathaus Marloffstein

Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr  
[eduard.walz@vg-uttenreuth.de](mailto:eduard.walz@vg-uttenreuth.de) 5069303

#### Spardorf, Glockenhaus, Erlanger Straße 1

Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr  
und nach tel. Vereinbarung  
[birgit.herbst@vg-uttenreuth.de](mailto:birgit.herbst@vg-uttenreuth.de) 5069304

#### Uttenreuth, Verwaltungsgemeinschaft

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
[frederic.ruth@vg-uttenreuth.de](mailto:frederic.ruth@vg-uttenreuth.de) 5069301

### Gemeinschaftsvorsitzender

Georg Förster – [georg.foerster@vg-uttenreuth.de](mailto:georg.foerster@vg-uttenreuth.de)

### Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Buckenhof – neben dem Busbahnhof:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

### Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und den Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf und Uttenreuth

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, Tel. 09131/5069-0, Fax: 09131/5069-109

Verantwortlich: Hauptamt – SG 10

Auflagenhöhe: 100 Stück

Das Amtsblatt erscheint 14tägig in den ungeraden Wochen und nach Bedarf. Es wird jeweils in einem Zeitraum von 2 Wochen im Rathaus Uttenreuth zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Außerdem wird das Amtsblatt als PDF-Datei auf der Homepage unter [www.vg-uttenreuth.de](http://www.vg-uttenreuth.de) als Download zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann auch auf Wunsch (Erstattung der Portokosten) zugesandt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt per E-Mail zu erhalten. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, SG 10, Frau Könecke, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, Tel. 09131/5069-105 ([claudia.koennecke@vg-uttenreuth.de](mailto:claudia.koennecke@vg-uttenreuth.de))

## Notdienste u. wichtige Rufnummern

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern	01805/191212
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760514 oder 09131/760515
Notruf bei Vergiftungen	0911/3982451
Telefonseelsorge	0800/1110111 oder 0800/1110222
N-ERGIE Störungsdienst Gas	0180/2713600
N-ERGIE Störungsdienst Strom	0180/2713538
Bürgertelefon Fa. Hofmann	09131/796170
Abfallberater LRA	09193/20597
Sperrmüllkarten	09193/20593

### Notrufnummer für den Störungsdienst bei Rohrbrüchen oder Unterbrechung der Wasserlieferung:

Gemeinde Buckenhof	09131/823333
Gemeinde Marloffstein	09131/823333
Gemeinde Spardorf	09131/506969
Gemeinde Uttenreuth	09131/506969
Gemeinde Uttenreuth – OT Weiher	09131/823333

### Inhalte:

- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth
- Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband Schwabachtal (AVS) Landkreis Erlangen Höchststadt und Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2018
- Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 (alle Gemeinden)

# Haushaltssatzung

## der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.903.730 €**  
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **125.700 €**  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 mit 2.351.870 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl auf 11.977 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 196,3655339 € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Zur Finanzierung der im Haushalt 2018 geplanten Investitionen wird für das Jahr 2018 eine Investitionsumlage in Höhe von 125.700 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der in § 4 genannten Einwohner bemessen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Uttenreuth, den 2.1.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth  
Gez.  
G. Förster  
Gemeinschaftsvorsitzender

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 14.12.2017, Az: 20-941-09572514, die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

**vom 22. bis 29.1.2018**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Str. 40, 91080 Uttenreuth (Zimmer 2. OG.09) öffentlich auf. Im Übrigen wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

Haushaltsplan

des Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband Schwabachtal (AVS)  
Landkreis Erlangen H"ochstadt und Landkreis Forchheim  
f"ur das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Gesetzes "uber Wasser- und Bodenverb"ande (Wasserverbandsgesetz – WVG) v. 12.2.1991 in der Fassung vom 15.5.2002 i.V.m. Art. 64 ff 1. Verordnung "uber die Wasser- und Bodenverb"ande (1. Wasserverbandsverordnung – WVVO) zuletzt ge"andert 12.2.1982 setzt der Wasser- und Bodenverband Abwasserverband Schwabachtal (AVS), Landkreis Erlangen-H"ochstadt und Landkreis Forchheim, f"ur das Haushaltsjahr 2018 den Haushaltsplan fest:

§ 1

Der als Anlage beigef"ugte Haushaltsplan f"ur das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bestimmt.  
Er schlie"t im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit €2.631.450  
und im Verm"ogenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit €2.803.260 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen f"ur Investitionen und Investitionsf"orderungsma"nahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungserm"chtigungen im Verm"ogenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Die Umlagen nach der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Schwabachtal werden wie folgt festgesetzt:**

1. Verwaltungshaushalt		Umlage in €
a) Verwaltungsaufwand	(HHSt. 0.7001.1720)	<u>283.800</u>
b) Betriebsaufwand	(HHSt. 0.7002.1720)	<u>2.339.900</u>
2. Verm"ogenshaushalt		Umlage in €
a) Gemeinsame Anlagen	(HHSt. 1.7001.3620)	<u>1.059.000</u>
b) Gem.Anlagen Eigenanteile	(HHSt. 1.7001.3621)	<u>839.000</u>
c) Kl"aranlagen-Baubeitrag	(HHSt. 1.7002.3620)	<u>905.260</u>

§ 5

Der H"ochstbetrag f"ur Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit €300.000,00 festgesetzt.

§ 6

Der Haushaltsplan tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Uttenreuth, den 18.12.2017  
Abwasserverband Schwabachtal  
Gez. F"orster  
Verbandsvorsteher

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 12.12.2017, Az: 20-941-09572717, die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 22.01. bis 29.01.2018**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Str. 40, 91080 Uttenreuth (Zimmer 2. OG.09) öffentlich auf. Im Übrigen wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

## Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung für die Gemeinden  
Buckenhof zum 1.1.2011  
Marloffstein zum 1.1.2015  
Spardorf zum 1.1.2012  
Uttenreuth zum 1.1.2011

aufgrund von Hebesatzänderungen für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790)

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die **gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben**. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. An Stelle der vierteljährlichen Fälligkeiten kann die Entrichtung des gesamten Jahresbetrages der Grundsteuer zum 1. Juli beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Str. 40, 91080 Uttenreuth.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Grundsteuer nicht aufgehoben.

### Hinweis:

Alle nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige möchten wir bitten, die Steuer auf das Konto der jeweiligen Mitgliedsgemeinde:

Buckenhof	DE43 7635 0000 0017 0006 08
Marloffstein	DE36 7635 0000 0042 0003 50
Spardorf	DE34 7635 0000 0036 0001 60
Uttenreuth	DE26 7635 0000 0015 0084 37

BIC: BYLADEM1ERH

bei der Sparkasse Erlangen zu überweisen.

Damit die Zahlungen ordnungsgemäß verbucht werden können, ist auf dem Einzahlungsbeleg unbedingt die **Personenkontonummer (PK-Nr.)** oder **Finanzadresse (FAD)** des Steuerbescheides deutlich lesbar zu vermerken.

SG 22/Sie  
18.01.2018